

5.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 16, die auf Grund § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerk betreffend, vom 30. Mai 1865.

Eingegangen am 7. December 1866.

(Königl. Decret, Landt.-Acten I. Abth. S. 273 flg.)

Nach dem Inhalte des obenbezeichneten Decretes hat die Staatsregierung die in der Beilage zu demselben abgedruckte Verordnung vom 30. Mai vorigen Jahres erlassen, nach welcher diejenigen vereinsausländischen Fleisch- und Fettwaaren, welche über die Zollgrenze zum Verbrauch nach Sachsen eingeführt werden, und nach den jüngsten Zollvereinsbestimmungen entweder zollfrei, oder nur mit einem Eingangszolle von 15 Neugroschen belegt sind, inskünftige einer Verbrauchsabgabe nach den in § 2 der Verordnung angegebenen Sätzen unterworfen werden sollen.

Die Einführung dieser Abgabe ist dadurch bedingt, daß der tarifmäßige Eingangszoll kein Aequivalent für die in Sachsen bestehende Schlachtsteuer und die zeitherigen Uebergangsabgaben gewährt, wie das im Decrete S. 274 näher dargelegt ist; man würde demnach, wenn man eine solche Verbrauchsabgabe nicht einführen wollte, die inländischen Fleischer und mittelbar die Landwirthschaft dem Auslande gegenüber in Nachtheil bringen.

Hieraus geht hervor, daß man diese Maßregel der Regierung nur billigen kann.

Nicht minder muß anerkannt werden, daß Gefahr im Verzuge war und es erscheint demnach die Regierung gerechtfertigt, wenn sie im vorliegenden Falle von dem ihr nach § 88 der Verfassungsurkunde zustehendem Rechte Gebrauch gemacht hat und mit der in Frage stehenden Verordnung vorgegangen ist.